



Satzung der Ernst-Joeres-Feuerwehr-Stiftung Limburg-Weilburg

Präambel

Die Geschichte des Feuerwehrverbandswesens in Form der früher getrennt existierenden Kreisfeuerwehrverbände Limburg und Oberlahn unter dem Dach des am 27. Juli 1872 in Wiesbaden gegründeten Nassauischen Feuerwehrverbandes reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück.

Vor dem Hintergrund der hessischen Gebietsreform Anfang der 1970er Jahre schlossen sich die Gemeinden zu Großgemeinden zusammen. Durch einen freiwilligen Gebietsänderungsvertrag vereinigten sich auch der Kreis Limburg und der Oberlahnkreis am 1. Juli 1974 zum neuen Landkreis Limburg-Weilburg.

Vor diesem Hintergrund beschlossen die Delegierten der beiden Kreisfeuerwehrverbände Limburg und Oberlahn am 20. September 1975 in Obertiefenbach, den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg zu gründen.

Gleichzeitig wählte diese Verbandsversammlung den Feuerwehrkameraden Ernst Joeres zu ihrem ersten Verbandsvorsitzenden. Ernst Joeres war zuvor bereits seit 1955 Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Oberlahn und Kreisbrandinspektor des Oberlahnkreises. Joeres führte bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden aus diesen Funktionen im Jahr 1980 die kreisangehörigen Feuerwehren weiter. Durch sein großes Engagement, seine umfangreiche Sachkenntnis und seine hervorragende Führungsqualität hat er über Jahrzehnte das heimische Feuerwehrwesen und den Zusammenhalt der Feuerwehren entscheidend gefördert und geprägt.

In diesem Sinn soll auch die nach ihm benannte „Ernst-Joeres-Feuerwehr-Stiftung Limburg-Weilburg“ insbesondere den Zusammenhalt und das Ehrenamt in den Feuerwehren stärken, sowie bedürftige bzw. in Not geratene Feuerwehrangehörige unterstützen und die Mitgliedergewinnung fördern.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Stiftung führt den Namen „Ernst-Joeres-Feuerwehr-Stiftung Limburg-Weilburg“ und hat den Sitz in Limburg. Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Mildtätigkeit für bedürftige Feuerwehrangehörige und deren Angehörigen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in entsprechenden persönlichen Notlagen.

- (2) Die Stiftungsaufgabe ist, den ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutz in den Feuerwehren innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. zu unterstützen und zu fördern. Die Stiftungsaufgabe wird durch den Stiftungszweck erfüllt.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Einmalige oder wiederkehrende finanzielle Zuwendungen an Feuerwehrangehörige, deren Lebenspartner*innen oder nahe Familienangehörige, die insbesondere infolge der Dienstausbildung erhebliche gesundheitliche Nachteile im Rahmen des § 53 Abgabenordnung erlitten haben.
 - b) Zuschüsse für die Eigenbeteiligung bei Krankenbehandlungs- und Rehabilitationsleistungen an Feuerwehrangehörige, deren Lebenspartner*innen oder nahe Familienangehörige.
 - c) Förderung der sozialen Verantwortung im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes.
 - d) Förderung der Mitgliedergewinnung innerhalb der Feuerwehren, im Speziellen durch die Stärkung der Kinder- und Jugendfeuerwehren.
 - e) Stärkung des Ehrenamtes, insbesondere in der Form der Durchführung von Veranstaltungen über die Aufgabe und Bedeutung des Ehrenamtes innerhalb der Feuerwehren und der Stiftung.
 - f) Herausgabe von Materialien und Medien zur Stärkung der Stiftung.
- (4) Feuerwehrangehörige sind solche Personen, die dem öffentlich-rechtlichen Teil der Feuerwehren angehören.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 50.000,-- Euro ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist nach Erfüllung von Auflagen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können – im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen – Teile der jährlichen Erträge einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Die

Entwicklung und die Arbeit der Stiftung sind im Rahmen eines Geschäftsberichtes jährlich darzustellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Eine ungerechtfertigte Bevorteilung von Personen durch die Mittelverwendung, beispielsweise durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben, ist auszuschließen.
- (3) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen gemäß §§ 86 S. 1, 27 Abs. 3 S. 1, 670 BGB.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende der Stiftung
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende der Stiftung
 - c) der/die Vermögens- und Kassenverwalter*in der Stiftung
 - d) als Beisitzer*innen, sofern sie keine andere Funktion im Stiftungsvorstand ausüben:
 - der/die Vorsitzende der Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
 - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Limburg-Weilburg
 - der/die Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V.
 - die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Nach

Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) werden auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. sind durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt das Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner/ihrer Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem/der Abzuberufenden zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann verdiente Förderer/Förderinnen der Stiftung zu Ehrenmitgliedern ernennen und darüber hinaus eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht und keine Vertretungsbefugnis. Sie nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kuratorium ein Vetorecht zu, wenn sie gegen diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Der Stiftungsvorstand soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin) an der Beschlussfassung mitwirken. Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung geladen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden – wenn nicht anders in der Satzung bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- (4) Zu Sitzungen ist jeweils von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung den Mitgliedern

zu übersenden.

- (5) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus zehn bis zwölf Personen, jedoch mindestens zur Hälfte aus Vertreter*innen des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V.
- (2) Die Personen werden durch den Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind der Versammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. mitzuteilen.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende*n und eine/n Stellvertreter*in.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt und berät den Stiftungsvorstand. Es erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und eine Vergabeordnung über die allgemeinen Grundsätze zur Vergabe der Stiftungsmittel. Das Kuratorium hat die Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks durchzuführen und über die Entlastung des Stiftungsvorstands zu entscheiden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Es ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung geladen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Zu Sitzungen ist jeweils von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden.
- (4) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Kuratoriumsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und die Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende des Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Eine Änderung der Stiftungssatzung ist durch einen Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums möglich. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung über die Änderung trifft die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sofern die Änderung den Stiftungszweck betrifft, muss sie aufgrund wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheinen. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg liegen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Die Beschlüsse werden erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. Der Anfallberechtigte hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungssatzung

- (1) Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. beschließt diese Stiftungssatzung aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-

und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Versammlung der Mitglieder stattdessen per Umlaufverfahren (schriftliches Beschlussverfahren).

- (2) Letzte Möglichkeit der Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist der 15.07.2020.
- (3) Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Mehrheit dieser Satzung zugestimmt hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutz-Richtlinie der Ernst-Joeres-Feuerwehr-Stiftung Limburg-Weilburg geregelt. Die Datenschutz-Richtlinie regelt alle gesetzlich aktuell geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes. Die Datenschutz-Richtlinie kann im Internetauftritt der Stiftung bzw. des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. bzw. auf Verlangen beim Vorstand eingesehen oder angefordert werden. Für die Gültigkeit der Datenschutz-Richtlinie ist der Stiftungsvorstand verantwortlich.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Limburg, 15.06.2020

KREISFEUERWEHRVERBAND

Limburg-Weilburg e. V.

Thomas Schmidt
Vorsitzender

Bernd Rompel
Stv. Vorsitzender

Michael Kintscher
Stv. Vorsitzender